

S a t z u n g des Heimfelder Schützenvereins von 1890 e.V.

(Mitglied im Deutschen Schützenbund und im Hamburger Sportbund)

Präambel

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Heimfelder Schützenverein von 1890 e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Er hat seinen Sitz in Hamburg – Harburg, Stadtteil Heimfeld.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportschießens im olympischen Sinne und gemäß der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes mit den zugelassenen Waffen., sowie die Pflege von Tradition und Brauchtum des “Schützenwesens in Deutschland“

Verwirklicht wird dieser Zweck durch:

regelmäßiges Schießtraining

- die Organisation und Durchführung von schießsportlichen Wettkämpfen,
- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- die Förderung des Schützenbrauchtums
- die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden.

Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Bestrebungen, parteipolitischer, landsmannschaftlicher, diskriminierender und konfessioneller Art werden abgelehnt. Zuwiderhandelnde Fälle werden dem Ehrengericht übertragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ausgenommen sind Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder, die für den Verein tätig sind wenn sie durch den Vorstand beschlossen wurden.

Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Generalversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung im Jahr erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.
2. Jedes Mitglied kann für besondere Verdienste nach langjähriger Mitgliedschaft durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder nach 40jähriger, beitragspflichtiger Mitgliedschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden. Es hat die gleichen Rechte und Pflichten wie jedes andere Mitglied.
3. Außerordentliches Ehrenmitglied kann jede unbescholtene Person auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes werden, die sich, ohne Mitglied des Vereins zu sein, in

hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht hat. Beitragspflicht für außerordentliche Ehrenmitglieder besteht nicht.

4. Mitglieder und ordentliche Ehrenmitglieder können aufgrund besonderer Verdienste durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zum Knopfsergeanten ernannt werden.
5. Bei der Ernennung der neuen Knopfsergeanten durch den Vorstand hat der Vorstand der Knopfsergeanten ein Vorschlags- und Mitspracherecht.
6. In allen Fällen liegen die Pflichten gegenüber dem Verein an erster Stelle.
7. Nur volljährige Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

§ 4 Abteilungen

1. Knopfsergeantenvereinigung
Die Knopfsergeanten unterstützen den Schützenkönig und den Vizekönig bei der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben. Die Aufnahme von Knopfsergeanten in die Knopfsergeantenvereinigung regelt die Vereinigung in eigener Zuständigkeit.
2. Fahnenjunkerabteilung
Mitglieder und ordentliche Ehrenmitglieder können der Fahnenjunkerabteilung angehören. Über ihre Aufnahme entscheidet die Fahnenjunkerabteilung in eigener Zuständigkeit.
3. Damenabteilung
Volljährige weibliche Mitglieder können der Damenabteilung beitreten. Der Beitritt zur Damenabteilung ist schriftlich gegenüber dem Damenvorstand zu beantragen. Über ihre Aufnahme entscheidet die Damenabteilung in eigener Zuständigkeit.
4. Jungschützenabteilung
Minderjährige Mitglieder gehören der Jungschützenabteilung an. Die Mitgliedschaft in der Abteilung endet gemäß der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, mit Verlassen der Juniorenklasse. Auf Wunsch des Jungschützen kann die Mitgliedschaft in der Jungschützenabteilung gemäß den Förderbedingungen der Hamburger Sportjugend bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres fort dauern.
Die Bedingungen zur Erringung der Würde des Jungschützenkönigs / Jungschützenvizekönigs ist innerhalb der Jugendordnung geregelt, die durch den geschäftsführenden Vorstand zu beschließen ist.

§ 5 Ruhende Mitgliedschaft

Der geschäftsführende Vorstand kann bei längerer, aber begrenzter Ortsabwesenheit eines Mitgliedes oder aus sonstigen dringenden Gründen eine ruhende, beitragsfreie Mitgliedschaft zulassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, seinem Austritt oder mit Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum 30.06. oder 31.12. des Jahres bekanntzugeben.
3. Ein Ausschluss aus dem Verein kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied den Vereinsinteressen oder der Satzung zuwiderhandelt oder Unehrenhaftes über seine Person bekannt wird, oder wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

Gegen diesen Beschluss ist eine Beschwerde beim erweiterten Vorstand binnen zwei Wochen nach Eröffnung des Beschlusses möglich. Bis zur endgültigen Entscheidung durch den erweiterten Vorstand ruhen die Rechte des Mitgliedes.

4. Die Wiederaufnahme eines wegen Beitragsrückstandes ausgeschlossenen Mitgliedes kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes nach Entrichtung der Beitragsrückstände erfolgen.

§ 7 Beitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu zahlen, der bis zum Ende eines jeden Quartals an den Verein zu entrichten ist. Die Generalversammlung beschließt über die Höhe der Vereinsbeiträge.
2. Alle Abteilungen gemäß § 4, mit Ausnahme der Jungschützenabteilung, können auf ihren Generalversammlungen Zusatzbeiträge für ihre Mitglieder beschließen. Die jeweiligen Beschlüsse werden dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins zur Bestätigung vorgelegt.
3. Der Verein ist berechtigt Umlagen zu erheben, die der Verein zur Kostendeckung für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nutzen kann. Die Umlagen sind bis zum Ende eines jeden Quartals an den Verein zu entrichten. Die Höhe der jährlichen Umlagen darf die Höhe des Jahresbeitrages nicht überschreiten. Die Generalversammlung beschließt über die Höhe der Umlagen.

Alle Zusatzbeiträge werden vom Hauptverein zusammen mit den Vereinsbeiträgen eingezogen und sind in vollem Umfang an die jeweiligen Abteilungen bis zum 31.12. des Kalenderjahres auszuführen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Generalversammlung
4. das Ehrengericht

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Erster Vorsitzender
Zweiter Vorsitzender
Erster Schriftführer
Erster Kassenführer
Zweiter Schriftführer
Zweiter Kassenführer

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt. Wahl durch Akklamation ist zulässig. Die Amtsdauer der

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Gewählt wird im folgenden Turnus:

2022 Erster Vorsitzender – Zweiter Kassenführer

2023 Erster Schriftführer – Zweiter Vorsitzender

2024 Erster Kassenführer – Zweiter Schriftführer

3. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit des Ersten oder Zweiten Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind vertraulich.
Beschlüsse sind zu protokollieren und den Mitgliedern grundsätzlich auf der folgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die einzelne Mitglieder/Personen betreffen.

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu Vorstandssitzungen einzuladen, deren Aufgabenbereich durch die Tagesordnung betroffen ist.

4. In den geschäftsführenden Vorstand kann nur gewählt werden, wer mindestens 3 Jahre Mitglied im Heimfelder Schützenverein ist. Stichtag ist der Tag, an dem gewählt wird.
5. Vertretungsberechtigt im Sinne des Gesetzes sind der Erste und Zweite Vorsitzende. Sie sind befugt, den Verein einzeln oder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zeichnungsberechtigt gegenüber Geldinstituten sind, außer dem 1. und 2. Vorsitzenden, der 1. und 2. Kassierer.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an Versammlungen und Zusammenkünften der Vereinsabteilungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch zu jedem Tagesordnungspunkt das Wort zu erteilen.
7. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ergeben sich aus der „Geschäftsordnung des Vorstandes“. Diese ist schriftlich zu fixieren und wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
dem Obmann der Schießkommission
dem Sportwart
dem Obmann des Festausschusses
dem Kommandeur
dem Knopfsergeantenmajor
dem Vorsitzenden der Fahnenjunkerabteilung
der Damensprecherin als Vertreterin der Damenabteilung
dem Jungschützenobmann

und bis zu vier Beisitzern, denen folgende Aufgaben übertragen werden können

- Unterstützung des Schießobmann
- Unterstützung des Obmanns des Festausschusses,
- Übernahme von Sonderaufgaben (sondere Veranstaltung, Baumaßnahmen)

- Besuch der Delegiertenversammlung
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden mit Ausnahme des Knopfsergeantenmajors, des Fahnenjunkervorsitzenden, des Jugendobmanns und der Damensprecherin, – die in ihren Abteilungen gewählt werden – von der Generalversammlung gewählt. Die Wahl des Jugendobmanns wird von der Generalversammlung bestätigt. Eine Neuwahl geschieht nur bei Niederlegung des Amtes oder wenn ein Misstrauensantrag schriftlich mit Begründung eingegangen ist, dem durch die Versammlung stattgegeben wurde.

§ 11 Das Ehrengericht

1. Das Ehrengericht besteht aus dem Ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter und zwei Mitgliedern, als Beisitzer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Beisitzer werden von der Generalversammlung zusammen mit zwei Vertretern gewählt. Mitglieder des Ehrengerichts scheiden durch Rücktritt aus ihrem Amt aus.
2. Über jede Verhandlung des Ehrengerichts ist durch den Ersten oder Zweiten Schriftführer des geschäftsführenden Vorstandes Protokoll zu führen. Der Protokollführer ist nicht stimmberechtigt. Verhandelt das Ehrengericht über einen Knopfsergeanten, Fahnenjunker, Jungschützen oder über eine Dame, kann der / die Vorsitzende / beratend ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Das Ehrengericht bestimmt seine Vorgehensweise selbst.
3. Entscheidungen des Ehrengerichts sind unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand zur Einleitung erforderlichen Maßnahmen und in der nächsten Mitgliederversammlung allgemein bekannt zu geben.

§ 11 a Kassenprüfer

Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht im gleichen Jahr wie der erste Kassenführer gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Die Generalversammlung

1. Die alljährlich im ersten Quartal stattfindende Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Ehrengerichts
 - Annahme der Jahresberichte
 - Annahme der Jahresabrechnung
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Festsetzung des Vereinsbeitrages und möglicher Umlagen
 - Planung des Jahresprogramms
 - Beschlussfassung über Satzungsfragen
 - Entgegennahme von Beschlüssen
 - Annahme von und Beschlussfassung über Anträge
2. Zur Generalversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail oder durch andere elektronische Medien. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mitgliedes wird die Einladung in Papierform übersandt. Dieses gilt auch für Versammlungen nach § 13 oder außerordentlichen Generalversammlungen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und vom ersten Vorsitzenden, seinem Vertreter oder einem der Schriftführer unterzeichnet sein. Aus besonderem Anlass kann zu außerordentlichen Generalversammlungen

eingeladen werden. Über jede Versammlung ist ein vom Versammlungsleiter und Protokollführer (Schriftführer) zu unterschreibendes Protokoll zu fertigen. Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Ausnahmen gelten hierbei für die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins, welche in den §§ 17 und 18 geregelt sind.
4. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn sie von mindestens 25% der volljährigen Mitglieder schriftlich gefordert wird.

§ 13 Mitgliederversammlung

Neben der Generalversammlung sind weitere Mitgliederversammlungen abzuhalten.

§ 14 Veranstaltungen

Außer sportlichen Veranstaltungen führt der Verein alljährlich in den Sommermonaten ein Vogelschießen und im Winter einen Königsball zu Ehren des Schützenkönigs durch. Zum Vogelschießen muss sich der Schützenkönig im Stadtteil Heimfeld und zum Königsball im Festsaal stellen.

§ 15 Schützenkönig

Schützenkönig kann nur werden, wer dem Verein grundsätzlich mindestens drei Jahre angehört und das 25. Lebensjahr vollendet hat. Stichtag ist das alljährliche Vogelschießen. Königsanwärter sind verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand auf Befragen Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben.

Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall zum Wohle des Vereines, im Rahmen des traditionellen Vogelschießens, Ausnahmen beschließen.

Nach Ablauf des eigenen Königsjahres ist der nunmehr ehemalige König des Heimfelder Schützenvereins berechtigt, an den Veranstaltungen, bei der ein König der Könige ermittelt wird, teilzunehmen.

§ 16 Vizekönig

Der Vizekönig vertritt den Schützenkönig im Verhinderungsfall. Um Vizekönig zu werden sind die Voraussetzungen aus §15 zu erfüllen. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft des amtierenden Schützenkönigs (§6) übernimmt der Vizekönig dessen Pflichten und Rechte.

§ 17 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

Eine Versammlung, die das Ziel hat, den Verein aufzulösen ist erst dann beschlussfähig, wenn 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Der Verein ist aufgelöst, wenn $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder dafür gestimmt haben. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht und von 1/3 aller Mitglieder unterzeichnet sein. Ist die einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 4 Wochen zu einer weiteren Versammlung eingeladen werden. Für diese gelten die gleichen Voraussetzungen.

Ist auch die zweite Versammlung nicht beschlussfähig, wird der Antrag auf Auflösung des Vereins nicht weiter behandelt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an einen Mitgliedsverein des Schützenkreises Hamburg-Harburg der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde im vorstehenden Wortlaut im 17. Februar 2023 von der Generalversammlung beschlossen.

